

Rechtsinfo

Einsatz von Cookies, Tracking-Tools & Co – Update 2019

Der Einsatz von Cookies, Tracking-Tools und Social Media Plug-Ins erfreut sich zunehmender Beliebtheit, wirft allerdings auch immer wieder rechtliche Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf Privatsphäre und Datenschutz. Diese sollten grundsätzlich mit der E-Privacy-Verordnung, die ursprünglich mit der Datenschutz-Grundverordnung im Mai 2018 in Kraft treten sollte, geklärt werden, allerdings gibt es hier nach wie vor Verzögerungen. So kam nun der EuGH mit richtungsweisenden Entscheidungen zuvor, deren Eckpunkte kurz dargelegt werden.

1. Was sind Cookies?

Cookies sind kleine Textdateien, die mit Hilfe des Browsers auf einem Endgerät abgelegt werden, aber keinen Schaden anrichten. Je nach Art können sie für diverse Analysen wie beispielsweise Userverhalten, für personalisierte Werbung oder einfach nur für rein technische Erfordernisse ohne Personenbezug eingesetzt und über die Browsereinstellungen eingeschränkt bzw. gelöscht werden.

2. E-Privacy-Verordnung (EPVO)?

Wie bereits in früheren Informationen angeführt, soll Regelungsgegenstand der EPVO die elektronische Kommunikation unter Berücksichtigung der Privatsphäre bzw. personenbezogener Daten, also u.a. von Cookies, sein. Die Entwürfe enthalten strenge Regelungen, insbesondere Verschärfungen bei Datenerhebungen, Informationspflichten und Zustimmungserklärungen, also die fast durchgehende Einwilligungspflicht für den Einsatz von Cookies, die sich schließlich auch auf die Strafbestimmungen auswirken.

Da bis dato keine finale Einigung erzielt werden konnte, wurde die Verordnung nicht wie geplant verabschiedet. Aktuell ist kein konkreter Zeitplan bekannt, einzelne Experten rechnen frühestens mit einem Inkrafttreten 2020/2021 und für die Mitgliedsstaaten besteht hier eine Umsetzungsfrist von 2 Jahren.

3. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?

Die Regelungen der DSGVO sind bereits bekannt und die Schwerpunkte wurden in mehreren Rechtsinfos kommuniziert. An dieser Stelle wird im Hinblick auf Punkt 4. darauf hingewiesen, den Informationspflichten in den jeweiligen Einwilligungen sowie der Datenschutzerklärung nachzukommen bzw. sie zu aktualisieren.

4. EuGH?

Der EuGH fällt in den letzten Wochen richtungsweisende Entscheidungen zu den Themen „Facebook Like-Button“, „Plug-Ins“, „Cookies“, „Einwilligungspflicht“, „Informationspflicht“, die an dieser Stelle punktuell und kurz zusammengefasst dargelegt werden:

- a. Ausgangspunkt für ein Verfahren vor dem EuGH war die Zulässigkeit des Facebook Like-Buttons, die nur mehr dann bejaht wird, wenn eine Einwilligung, die den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen entspricht, vorliegt. Zudem gilt nicht Facebook als alleiniger Verantwortlicher iSd DSGVO, sondern steht mit dem Websitebetreiber in einer gemeinsamen Verantwortlichkeit.
- b. Der EuGH stellt darauf ab, dass auch für weitere Social Media Plug-Ins, Tracking-Tools sowie für Online-Marketing eine Einwilligung erforderlich ist.

Somit besteht nun für die meisten Cookies eine **Einwilligungspflicht**. Davon ausgenommen sind Cookies ohne Personenbezug, bspw. technisch notwendige, wenn es um grundlegende Funktionen der Website geht oder für bestimmte Sessions, wie in Webshops, etc.

- c. Wie bei Newsletter seit über 10 Jahren verpflichtet geregelt, ist auch bei Einwilligungen für Cookies & Co von einem **aktiven Tun**, also Anklicken einer Checkbox / Kästchen oder Auswahl von Einstellungen, auszugehen. Voreinstellungen oder bereits angeklickte Kästchen zum Deaktivieren widersprechen den Regelungen der DSGVO hinsichtlich eines bestätigenden, freiwilligen Verhaltens.
- d. Im Zusammenhang mit den Pflichten von Verantwortlichen gemäß DSGVO hält der EuGH in einem Urteil fest, dass die User entsprechend **informiert** werden müssen. So

sind in den Einwilligungsfeldern bzw. der Datenschutzerklärung u.a. folgende Informationen bekanntzugeben:

- Welche Daten werden verarbeitet?
- Für welche Zwecke werden sie verarbeitet?
- Wie lange werden die Daten gespeichert bzw. Cookies gesetzt?
- Welche Dienstleister können auf Cookies zugreifen?

5. Rechtsfolgen?

Wie bereits in den Rechtsinfos zum Thema Datenschutz angeführt, wird stets der jeweilige Einzelfall geprüft und abhängig vom Sachverhalt wird die Behörde oder das zuständige Gericht von ihrem Ermessenspielraum Gebrauch machen. Es wird somit einen Unterschied im Strafausmaß geben, ob sich bspw. jemand bewusst und vorsätzlich über Regelungen hinwegsetzt, ob bzw. aus welchen Gründen es zu Verzögerungen in der Umsetzung kam oder ob im Zuge der fristgerechten Umsetzung ein Unterpunkt übersehen wurde, etc.

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Oktober 2019
Mag. Alexandra Fally, LL.B.